

gebot unterbreiten oder die Annahme ablehnen. Für nach Ablauf der Bestellfristen eingehende Bestellungen beginnt die Annahmefrist mit Eingang der Bestellung.

2. Direktbezug und Bezug des VE Kombinat Maschinenbauhandel

Durch die festgelegten Direktbezieher und die Betriebe des VE Kombinat Maschinenbauhandel sind Jahresverträge mit den Herstellern abzuschließen. Die Bestellungen sind bis 31. Juli (für Wälzlager über 200 mm Außendurchmesser durch das VE Kombinat Maschinenbauhandel bis 10. August) des Vorjahres für das Planjahr spezifiziert nach Typ, Stück und Wert, mit Angabe der Schlüsselnummer des Zentralen Artikelkatalogs auszulösen. Die Besteller sind berechtigt, entsprechend der Entwicklung des Bedarfs für Wälzlager bis 200 mm Außendurchmesser bis 3 Monate vor Beginn des Lieferquartals, für Wälzlager über 200 mm Außendurchmesser bis 31. Januar (durch das VE Kombinat Maschinenbauhandel bis 10. Februar) des Planjahres für das 2. Halbjahr die Spezifikation zu ändern. Erfolgt innerhalb der genannten Fristen keine Änderung, gilt die für das Planjahr übergebene Spezifikation. Die Hersteller sind verpflichtet, das Spezifikationsangebot innerhalb 1 Monats nach Zugang anzunehmen. Im übrigen gilt § 4 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 5. Januar 1984 über Besteuernd Lieferbedingungen für Roh- und Werkstoffe sowie Zuliefererzeugnisse — Bestell- und Lieferbedingungen-Verordnung — (GBl. I Nr. 2 S. 9).

§ 14

(1) Der Generaldirektor des bilanzbeauftragten Kombinat ist verpflichtet, das kooperative Zusammenwirken und den Abschluß von Wirtschaftsverträgen der Hersteller und des Außenhandelsbetriebes mit dem Produktionsmittelhandel zur Sicherung einer stabilen Versorgung der Bedarfsträger auf vertraglicher Grundlage zu gewährleisten.

(2) Die Fondsträger sind verpflichtet, bei Problemen in der Sortiments- bzw. termingerechten Bereitstellung von Wälzlager im Rahmen ihrer Bilanzanteile operative Umverteilungen auf die Bedarfsträger vorzunehmen. Die Lieferer sind unverzüglich zu informieren. Bestehende Verträge sind entsprechend zu ändern.

(3) Die Versorgungsbereiche sind verpflichtet, im notwendigen Umfang Umverteilungen innerhalb ihres Bereiches zwischen den Fondsträgern durchzuführen. Zur Fortschreibung der Bilanzanteile im Ergebnis solcher Dispositionen ist das bilanzbeauftragte Kombinat zu informieren.

§ 15

Schlußbestimmungen

(1) Die §§ 10 und 11 sowie § 12 Absätze 1 bis 3 dieser Anordnung gelten nur für planungspflichtige Versorgungsbereiche.

(2) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1984 in Kraft.

Berlin, den 16. März 1984

**Der Minister
für Allgemeinen Maschinen-,
Landmaschinen- und Fahrzeugbau**

I. V.: Dr. S c h o l w i n
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

E n t w u r f

**Antrag auf Genehmigung der Anwendung
von Wälzlager**

1. Antragsteller

Betriebsanschrift:

Abteilung und Bearbeiter:

2. Fertigungsbetrieb (Besteller der Lager)

Betriebsanschrift:

Übergeordnetes Organ:

3. Erzeugnis des Antragstellers/Fertigungsbetriebes

Benennung:

Kurzzeichen:

ELN-Nr. (8stellig)

4. Beantragte, genehmigungspflichtige Wälzlager

Grundtypen mit Stück/Erzeugnis Einbaustelle
Varianten

1

2

3

.

.

.

n

**5. Bedarf (zu fertigende Erzeugnisse des Antragstellers
bzw. Fertigungsbetriebes)**

5.1. In der Entwicklungsphase

Jahr	Stück	Jahr	Stück
19 ..		19 ..	
19 ..		19 ..	
19 ..		19 ..	
19 ..		19 ..	
19 ..		19 ..	

5.2. In der Produktionsphase

Jahr	Stück	Jahr	Stück
19 ..		19 ..	
19 ..		19 ..	
19 ..		19 ..	
19 ..		19 ..	
19 ..		19 ..	

6. Ersatzbedarf Lager

Jahresstückzahlen

Jahr Lager	1	2	3	...	n
19 ..					

Anlagen: Technische Unterlagen zur Lagerauswahl (Zeichnungen, Berechnung u. a.)

Unterschrift

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22- Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17. Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Monatlich Teil 10,80 M, Teil II 1,- M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003 Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)